

Hupen erlaubt

Irrtümer von Autofahrern

Keine Lichthupe beim Überholen, Parklücke reservieren: Einige Mythen halten sich hartnäckig. Eine Klarstellung.

Wer überholen will, blinkt gern mal mit der Lichthupe. Klare Signale, doch viele Autofahrer sind genervt. Das ist nicht erlaubt, denken sie. Was stimmt? Rund ums Autofahren kursieren jede Menge Mythen. Was die Straßenverkehrsordnung wirklich vorschreibt, und wie Richter in Grenzfällen entscheiden.

Irrtum: Vorm Überholen die Lichthupe zu benutzen, ist Nötigung.

Nein. „Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden“, sagt die Straßenverkehrsordnung. Ein kurzes Hupsignal ist erlaubt. Nötigung wird daraus erst, wenn der Schnellere dicht auffährt oder allzu oft blinkt.

Irrtum: In meinem Auto darf ich laut Musik hören.

Nein, zumindest nicht so laut, dass Sie das Verkehrsgeschehen akustisch nicht mitbekommen. Autofahrer müssen dafür sorgen, dass sie im Verkehr rechtzeitig reagieren können. Zu laute Musik kostet 10 Euro Bußgeld, einem Einsatzfahrzeug nicht Platz zu machen sogar 20 Euro. Besonders kritisch sind Kopfhörer und Headsets, die Außengeräusche filtern. Besser sind Geräte mit nur einem Knopf im Ohr.

Irrtum: Auf dreispurigen Autobahnen muss ich auf der rechten Spur fahren.

Nein, nicht immer. Es gibt zwar das Rechtsfahrgebot, aber es wurde gelockert. Pkw dürfen durchgängig auf der mittleren Spur bleiben, wenn rechts Autos sind – und sei es auch nur hin und wieder. Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah kein Problem, als ein Auto drei Kilometer auf der Mittelspur blieb. Mit Tempo 100 war es genauso schnell wie der Verkehr rechts, überholte also nicht. Die Richter widersprachen der



Ansicht, Pkw müssten schon dann nach rechts, wenn die Lücke so groß ist, dass sie dort 20 Sekunden fahren können. Der Zeitraum sei größer. Das Rechtsfahrgebot entfällt aber nicht, wenn „irgendwo ein Fahrzeug in Sicht“ und die rechte Spur auf weite Strecken frei ist (Az. 2 Ss [OWi] 318/89). Bei Verstoß sind 80 Euro und ein Punkt fällig.

Irrtum: Wenn wir links eine Parklücke entdecken, darf ich aussteigen und sie frei halten, bis mein Mann gewendet und die Parklücke erreicht hat.

Nein. Vorrang hat, wer die Parklücke zuerst erreicht, nicht wer sie zuerst sieht. Freihalten ist nicht erlaubt (OLG Hamm, Az. 4 Ss 445/80). Das kann ein Bußgeld kosten. Autofahrer, die einen Fußgänger aus der Parklücke drängeln, handeln riskant. Vor dem

Bayerischen Obersten Landesgericht zog ein Mann den Kürzeren, der einen Fußgänger anfuhr, sodass er stürzte und sich Prellungen zuzog (Az. 2 St RR 239/94). Dagegen fand es das Oberlandesgericht Naumburg nicht verwerflich, dass ein Auto vorsichtig in langsamer Fahrt nach mehrfachem Anhalten eine Frau am Knie berührte, die dann erst die Parklücke freigab. Es habe für sie keine erhebliche Gefahr bestanden (Az. 2 Ss 54/97).

Irrtum: Radfahrer dürfen sich an roten Ampeln nicht rechts an Autos vorbeischiängeln.

Wenn genug Platz ist, dürfen Radler und Mofafahrer an Autos, die auf der rechten Spur warten, vorbeifahren – allerdings nur langsam und besonders vorsichtig.

Lichthupe. Wer überholen möchte, darf Zeichen geben – aber nicht drängeln.



Irrtum: Geht bei Rechts-vor-Links eine Einbahnstraße ab, kann ich vorbeifahren. Da kann ja niemand kommen.

Es kann aber sein, dass die Einbahnstraße für Radfahrer freigegeben ist. An der Einmündung gilt Rechts-vor-Links ohne Einschränkung. Radler haben Vorfahrt. Wenn sie entgegen der Fahrtrichtung radeln, haben sie dieselben Rechte wie sonst.

Irrtum: Es reicht, die Adresse an den Wischer zu klemmen, wenn man ein fremdes Auto leicht beschädigt hat.

Nein. Dann könnten Fahrer, die keinen Zettel hinterlassen, einfach behaupten, er sei halt verschwunden. Der Schädiger muss den Halter des fremden Autos suchen oder warten, bis er zurück ist. Wurzeln schlagen muss aber niemand. Bei kleinen Beulen rei-

chen meist rund 20 Minuten. Wer dann wegfährt, muss umgehend bei der Zulassungsstelle nach der Adresse des Geschädigten fragen und sich bei ihm melden. Sonst droht eine Verurteilung wegen Unfallflucht. Bei Schäden über 1300 Euro sind neun Monate Führerscheinentzug drin. Dass es reicht, innerhalb von 24 Stunden die Polizei anzurufen, ist ein Irrglaube.

Irrtum: Wer am Autobahnkreuz unsicher ist, darf auf dem Seitenstreifen halten und im Atlas nachsehen.

Nein. Halten auf Autobahnen ist verboten – auch an Abfahrten, Einfädelspuren oder Standstreifen. Bei Stau, Panne oder Notfall dürfen Sie ausnahmsweise auf dem Seitenstreifen stehen. Das muss aber zwingend sein. Bei Kleinigkeiten müssen Sie zur nächsten Parkmöglichkeit fahren.

Irrtum: Flipflops am Steuer sind verboten.

Nein, sie sind nicht verboten – aber höchst riskant. Die Straßenverkehrsordnung regelt das nicht. Wer barfuß oder mit Sandalen fährt, muss zunächst kein Bußgeld zahlen (Oberlandesgericht Celle, Az. 322 Ss 46/07). Aber Gerichte sehen Badelatschen oder Flipflops als Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten. Man könne leicht vom Pedal abrutschen, die Riemchen könnten sich verheddern. Kommt es zu einem Unfall, ist doch ein Bußgeld fällig (Oberlandesgericht Bamberg, Az. 2 Ss OWi 577/06).

Irrtum: Ist der Parkautomat kaputt, darf ich kostenlos parken.

Nein, es reicht nicht, wenn der nächstgelegene Automat defekt ist. Steht ein Stückchen weiter ein anderer, muss der Autofahrer den nehmen. Schluckt ein Automat bestimmte Münzen nicht, muss er sich andere Münzen besorgen (OLG Hamm, Az. 3 Ss OWi 576/05). Funktioniert gar kein Automat in der Nähe, ist im Auto eine Parkscheibe auszulegen. Es gilt die auf den Schildern angezeigte Höchstparkdauer.

Irrtum: Wer einen Zettel mit seiner Handynummer hinter die Scheibe legt, darf nicht abgeschleppt werden.

Das ist nicht eindeutig geregelt. Das teure Abschleppen kann tatsächlich unverhältnismäßig sein, wenn es weniger aufwendige Wege gibt, das Problem zu lösen. Ein Zettel könnte helfen, doch einige Gerichte stellen hohe Anforderungen an ihn. „Bei Störung anrufen, komme sofort“ reichte dem Hamburger Oberverwaltungsgericht

als Notiz nicht aus. Es blieb unklar, was genau „sofort“ ist und wo der Fahrer gerade steckte (Az. 3 Bf 429/00). Erst recht ist die Polizei nicht verpflichtet anzurufen, wenn der Zettel auf viele Fälle von Falschparken passt (Oberverwaltungsgericht Hamburg, Az. 3 Bf 25/02). Er gilt dann als Indiz, dass der Fahrer ihn öfter nutzt. Wer einen Zettel hinterlegt, sollte Datum, Uhrzeit, Aufenthaltsort aufschreiben, dazu den Hinweis, in längstens fünf Minuten zurück zu sein.

Irrtum: Auf dem zugänglichen Platz eines Supermarkts darf ich parken.

Nein. Selbst wenn noch Plätze frei sind, darf der Supermarktbetreiber abschleppen lassen. Meist warnen Schilder, dass widerrechtlich abgestellte Wagen abgeschleppt werden. Oft lassen Supermärkte den Platz sogar von Abschleppfirmen überwachen. Die reagieren prompt, wenn sie jemanden sehen, der nicht in den Laden geht oder nach dem Einkauf verschwindet. Wer abgeschleppt wird, muss zahlen (Bundesgerichtshof, Az. V ZR 144/08).

Irrtum: Bei einer Panne darf ich das Auto im Halteverbot abstellen.

Nein, abstellen dürfen Sie es dort nicht. Wer jedoch direkt im Halteverbot liegenbleibt, parkt nicht. Die Vorschriften für Halte- und Parkverbote gelten dann nicht (Kammergericht, Az. 3 Ws [B] 313/83). Der Wagen muss aber so schnell wie möglich verschwinden. Ihn für Stunden dort stehen zu lassen, ist nicht erlaubt, auch nicht mit einem Zettel „Wird bald entfernt“. Behindert er andere, darf die Polizei den Abschleppwagen rufen (VG Köln, Az. 20 K 2817/10). ■

Flipflops. Sie sind am Steuer nicht verboten, aber bei einem Unfall gibt es Ärger.

